

A. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstellter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Gemeindewerke Niedernhausen zum 31.12.2019 ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Die Betriebsleitung der

**Gemeindewerke Niedernhausen
- Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen -
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen**

- im folgenden kurz „Berichtsunternehmen“ oder „Gemeindewerke“ genannt – hat mir am 15.11.2018 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen i. V. m. §§ 316 und 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung Bericht zu erstatten.

Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2018, auf der ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt wurde (§ 318 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Der Auftrag wurde von mir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 18.12.2019 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift des Auftraggebers erhielt ich am 19.03.2020.

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Ich verweise auf meine Berichterstattung in Abschnitt E. 1. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sowie auf die Anlage 8 des Berichts.

Meine Prüfung wurde in der Zeit vom 05.08. bis zum 20.08.2020 mit zeitlichen Unterbrechungen teilweise in den Geschäftsräumen der Gemeindewerke, teilweise in meinem Büro durchgeführt.

Ich bestätige gemäß § 321a Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n. F.) den nachfolgenden Bericht, dem ich den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1-3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifüge.

Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG habe ich in den Anlagen 6 und 8 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 17.03.2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 01.01.2017 (Anlage 9).

Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB (Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen). Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung erstellt und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich das Berichtsunternehmen, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Gemeindewerke beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gemeindewerke ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Berichtsunternehmens ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe.

a). Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht 2019 (Anlage 4) der Betriebsleitung der Gemeindewerke enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Berichtsunternehmens:

1. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs
2. Aussagen zur Vermögenslage
3. Aussagen zur Finanzlage
4. Aussagen zur Ertragslage

1. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs

Die Betriebsleitung stellt fest, dass im Geschäftsjahr 2019 die Gemeindewerke als Gesamtergebnis einen Jahresgewinn von T€ 306 ausweisen. Das Betriebsergebnis betrug T€ 587, das Finanzergebnis - € T€ 250. Im Vergleich zum Gesamtergebnis des Vorjahres (Jahresgewinn von T€ 129) ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von insgesamt T€ 177.

Die Wasserbenutzungsgebühren betragen unverändert zum Vorjahr 2,87 €/m³. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betragen ebenfalls unverändert zum Vorjahr 2,51 €/m³ bzw. 0,80 €/m² versiegelte Fläche.

Die Investitionskosten ins Anlagevermögen betragen T€ 884 (Vj. T€ 496). Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen bei einem Kreditinstitut mit T€ 800 (Teilbetrieb Wasserversorgung) neu aufgenommen.

Zum 31.12.2019 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 7.661 (Vorjahr T€ 7.739).

Die Betriebsleitung erläutert wesentliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten die im Geschäftsjahr 2019 durchgeführt wurden (Teilbetrieb Wasserversorgung mit T€ 654 und Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit T€ 122).

2. Aussagen zur Vermögenslage

Nach Aussagen des Berichtsunternehmens sind die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wesentlicher Bestandteil des Vermögens der Gemeindewerke, die langfristig durch Darlehen von Kreditinstituten finanziert sind.

Die Eigenkapitalquote beträgt 31,0%, zusammen mit den Ertragszuschüssen (3,8%) beträgt das wirtschaftliche Eigenkapital zum 31.12.2019 34,8%. Die Kreditverbindlichkeiten gegenüber den Banken betragen T€ 7.661 oder 56,2% der Bilanzsumme.

Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) ist zu 95,6% durch das wirtschaftliche Eigenkapital und langfristige Fremdkapital finanziert. Verbunden mit der Eigenkapitalausstattung von T€ 4.227 besteht nach Auffassung der Betriebsleitung eine gesunde Vermögenslage.

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresgewinn 2019 im Bereich Wasserversorgung (T€ 249) sowie im Bereich Abwasserbeseitigung (T€ 57) jeweils der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Aussagen zur Finanzlage

Die Betriebsleitung stellt fest, dass die liquiden Mittel unter Berücksichtigung der Liquiditätsforderung gegen die Gemeinde von T€ 1.046 (Vj. T€ 808) um T€ 238 über der des Vorjahres liegt. Daher ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für 2020 gesichert.

4. Aussagen zur Ertragslage

Das Berichtsunternehmen trifft folgende Feststellungen:

Im Berichtsjahr wird mit T€ 306 (Vj. T€ 130) ein um T€ 176 höherer Jahresgewinn bei unveränderten Wassernutzungs-, Kanalbenutzungs- und Niederschlagswassergebühren ausgewiesen.

Die Umsatzerlöse im sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-T€ 5).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um T€ 266 auf T€ 341 gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus den höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (+T€ 235) sowie den höheren periodenfremden Erträgen (+ T€ 72) verursacht durch korrigierte Wasserabrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod.

Der Anstieg des Materialaufwands von T€ 137 auf T€ 2.961 ist im Wesentlichen auf die höheren Instandhaltungen des Abwasserleitungsnetzes zurückzuführen.

b) Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht (Anlage 4) der Betriebsleitung enthält folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung:

Risiken die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden, sind nicht ersichtlich. Da der Eigenbetrieb die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde obliegt, sind Markt- und Konjunkturlinflüsse auszuschließen.

Ausfallrisiken bestehen nicht, da die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen (§ 10 Abs. 6 HessKAG). Die Gemeinde Niedernhausen ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Gewährsträgerin der Gemeindewerke, so dass finanzielle Risiken für die nahe Zukunft nicht zu erkennen sind. Außerdem berichtet die Betriebsleitung quartalsweise über die laufende Geschäftsentwicklung an die Betriebskommission.

Die Betriebsführung rechnet für 2020 gemäß Wirtschaftsplan beim Teilbetrieb Wasserversorgung mit einem Jahresgewinn von T€ 35 und für den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit einem Jahresgewinn von T€ 23.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeindewerke einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. 12.2019 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 4) sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht habe ich daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeindewerke vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu beurteilen.

Meine Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Berichtsunternehmens zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meiner Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand meines Auftrags.

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Ich habe die im Gesetz und den dazu vom IDW erlassenen Prüfungsgrundsätze geforderten Angaben in Anlage 8 zusammengestellt.

II. Art und Umfang der Prüfung

Grundlage meiner Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von der TREUMATA GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und unter dem 24.07.2019 mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 30.10.2019 festgestellt.

Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten der Gemeindewerke.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung meiner vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Berichtsunternehmens zu Grunde. Hierbei habe ich meine Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindewerke sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt (IDW PS 230, 240, 261).

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung Sachanlagen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Abstimmung der Umsatzerlöse.

Gegenstand meiner Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Ausgehend von meiner Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet (IDW PS 250).

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, habe ich keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung meiner Prüfungshandlungen bzw. Änderungen meiner Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) habe ich im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen habe ich in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt (IDW HFA 1/1988).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Bankbestätigungen und Bankauszüge.

Ich erhielt von den Banken, mit denen die Gemeindewerke im Berichtsjahr in Geschäftsverbindungen standen, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsamen Sachverhalte.

Die Betriebsleitung und die von ihnen benannten Personen haben mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die ich als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung meiner Prüfung benötige. Die Betriebsleitung hat mir die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss (Stand 20.08.2020) abgegeben, die ich zu meinen Akten genommen habe (IDW PS 303).

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung stelle ich fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung war die Buchführung im Berichtszeitraum ordnungsgemäß.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und gewährleistet damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten Buchführung durchgeführt. Die Gemeindewerke verwendete für die Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres die Software "NSK New System Kommunal" von der Firma INFORMA Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Ulm. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen monatlich über das Personalmanagement der Gemeinde Niedernhausen.

Die Software wurde durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt Infoma newsystem, Version 7, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 12.01.2018 und ist gültig bis zum 31.12.2020.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebs angemessen.

III. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung stelle ich fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Normen der Satzung beachtet sind.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB, des EigBGes und unter Beachtung der Satzung aufgestellt. Gemäß §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes wurden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

IV. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens.

Meine Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20) und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

V. Gesamtaussage und Erläuterungen des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach meinen Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss insgesamt - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs (§ 264 Abs. 2 HGB).

Das Berichtsunternehmen hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gemeindewerke haben die nachfolgend im Einzelnen besprochenen Ansatz-, Bewertungswahlrechte und Ermessensentscheidungen ausgeübt.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Gegenstände des Sachanlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten abzüglich Skonti, soweit abnutzbar vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden in Abhängigkeit zum Zugangszeitpunkt zeitanteilig nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis € 800,00 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen (§§ 253 Abs. 1, 255 Abs. HGB) oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag (§ 253 Abs. 4 HGB).

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit den Nennwerten ausgewiesen.

Bei der Bewertung der **Vermögensgegenstände** wurde der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht und das strenge Niederstwertprinzip angewendet.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den **Empfangenen Ertragszuschüssen** handelt es sich um die vereinnahmten Baukostenzuschüsse für die Wasser- und Kanalanschlussanlagen, die über 20 Jahre bei der Wasserversorgung und über 33 Jahre bei der Abwasserbeseitigung erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die **Steuerrückstellungen** enthalten die noch für das abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuzahlenden Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Grundsatz der **Bewertungsstetigkeit** wurde beachtet. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen nicht vor.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 1 S. 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 S. 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Es sind keine gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz. 5 HGB vorzunehmen.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich eine Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebsatzung und den abgeschlossenen Verträgen geführt worden sind.

Bei meiner Prüfung habe ich die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in der Anlage 8 auf der Grundlage des IDW PS 720: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG dargestellt.

Nach meinen Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung nach Gesetz, Betriebsatzung und im Rahmen der Geschäftsordnung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission eingeholt.

II. Wirtschaftsplan

Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung habe ich auch einen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem von der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 nach § 15 EigBGes aufgestellten Wirtschaftsplan vorgenommen.

Der Wirtschaftsplan 2019 besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan. In einer mittelfristigen Planungsrechnung ist die Finanzentwicklung aufgrund eines Investitionsprogramms der nächsten fünf Jahre dargestellt. Sie wird jährlich den veränderten Verhältnissen angepasst.

Auf der nachfolgenden Gegenüberstellung sind die Abweichungen zwischen dem Erfolgsplan 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Hierbei wurden, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, die Posten des Wirtschaftsplans 2019 entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert.

	Soll 2019 T€	Ist 2019 T€	Abweichung T€
Umsatzerlöse	5.191	4.920	-271
Sonstige betriebliche Erträge	<u>392</u>	<u>341</u>	<u>-51</u>
Betriebliche Erträge insgesamt	<u>5.583</u>	<u>5.261</u>	<u>-322</u>
Materialaufwand	2.927	2.961	34
Personalaufwand	208	204	-4
Abschreibungen	643	622	-21
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.397</u>	<u>887</u>	<u>-510</u>
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	<u>5.175</u>	<u>4.674</u>	<u>-501</u>
Betriebsergebnis	408	587	179
Zinserträge	0	0	0
Zinsaufwendungen	<u>301</u>	<u>250</u>	<u>-51</u>
Finanzergebnis	-301	-250	51
Ergebnis vor Steuern	107	337	230
Ertragsteuern	<u>0</u>	<u>29</u>	<u>29</u>
Ergebnis nach Steuern	107	308	201
Sonstige Steuern	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
Jahresgewinn	<u>105</u>	<u>306</u>	<u>201</u>

Durch den Vergleich des Erfolgsplans 2019 mit den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 zeigt sich, dass dem Plangewinn von T€ 105 ein tatsächlicher **Jahresgewinn** von T€ 306 gegenübersteht.

Bei den **Umsatzerlösen** sind die IST-Zahlen um T€ 271 niedriger als die Soll-Zahlen. Differenziert nach den Teilbetrieben ergeben sich für den Teilbetrieb Wasserversorgung um T€ 102 und für den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung um T€ 169 niedrigere tatsächliche Umsatzerlöse.

Wesentliche Ursache hierfür sind die in der Planungsrechnung beim Teilbetrieb Abwasserbeseitigung erfassten Anschlussbeiträge "Neue Abwasserhausanschlüsse" von T€ 185, denen tatsächlich nur Anschlussbeiträge von T€ 31 gegenüberstehen.

Außerdem sind in der IST-Rechnung die Zuführungen zum Sonderposten Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 105 mit den Umsatzerlösen verrechnet. Im Wirtschaftsplan wird dieser Posten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um T€ 510 niedriger als im Erfolgsplan. Beim Teilbetrieb Wasserversorgung sind im Wirtschaftsplan T€ 671 vorgesehen, die tatsächlichen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 484. Im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung wurde mit T€ 726 gerechnet, in der GuV-Rechnung werden lediglich T€ 403 ausgewiesen.

Wesentliche Ursache für die Abweichung von T€ 510 sind die in der Planungsrechnung angesetzten Zuführungen zum Sonderposten Empfangene Ertragszuschüsse für den Teilbetrieb Wasserversorgung mit T€ 219 und den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit T€ 306. Tatsächlich wurden dem Sonderposten T€ 105 zugeführt und dieser Betrag mit den Umsatzerlösen saldiert (siehe oben).

Geringere **Zinsaufwendungen** von T€ 51 führen zu einer Verbesserung des **Finanzergebnisses**.

Insgesamt liegt der **Jahresgewinn** 2019 mit T€ 306 um T€ 201 über dem prognostiziertem Jahresgewinn, wobei das IST-Ergebnis der Wasserversorgung um T€ 174 und das tatsächliche Jahresergebnis der Abwasserbeseitigung um T€ 27 besser ausfiel als ursprünglich geplant.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Gemeindewerke Niedernhausen, in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 den folgenden unter dem Datum vom 20.08.2020 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niedernhausen - Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen -

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12. 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse - entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" meines Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und ich habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu

den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Mörfelden-Walldorf, den 20.08.2020

Reiner Dammel
Wirtschaftsprüfer"

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Gemeindewerke Niedernhausen erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450 .F.).

Zu dem von mir unter dem Datum 20.08.2020 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweise ich auf Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks".

Mörfelden-Walldorf, den 20.08.2020

Reiner Dammel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses (und/oder des Lageberichts) in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, falls dabei der von mir erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf meine Jahresabschlussprüfung erfolgt; ich verweise hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB.